

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 233/11 B

L 8 R 210/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 6156/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23.6.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung der Rentenanpassung zum 1.7.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 30.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*; *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 5 Der Kläger trägt vor, dass das LSG von der Entscheidung des BVerfG vom 28.2.1980 (1 BvL 17/77ua - BVerfGE 53, 257 = SozR 7610 § 1587 Nr 1) abgewichen sei. Es habe unter Hinweis auf diese Entscheidung verschiedene Gesichtspunkte "(kein Anspruch auf Dynamisierung, grundsätzliche Berechtigung des Gesetzgebers zu Rentenkürzungen, kein Anspruch auf Ausgleich des Kaufkraftverlustes u. a.)" erörtert, ohne sich aber mit der Kernfrage dieses Rechtsstreits und den Kernsätzen in der Entscheidung des BVerfG ansatzweise auseinandergesetzt zu haben.



- 6 Dieser Vortrag reicht nach den aufgezeigten Maßstäben nicht aus, um eine Divergenz ordnungsgemäß zu bezeichnen. Es fehlt bereits an der Darlegung eines abweichenden, abstrakten Rechtssatzes, den das LSG aufgestellt habe. Selbst wenn das LSG die Entscheidung des BVerfG nicht hinreichend beachtet oder unzutreffend angewendet hätte, folgt daraus nicht eine Abweichung im Grundsätzlichen, sondern allenfalls die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde schon nach dem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 1-3 SGG nicht geltend gemacht werden kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)